

# RS OGH 1990/12/5 9ObA230/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1990

## Norm

ArbVG §59 Abs1

BRWO §21 Abs3

## Rechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der Grundsätze über das Wesen freier und unbeeinflusster Wahlen zeigt sich, daß eine Wahlanfechtung nach § 59 Abs 1 ArbVG nicht in Betracht kommt, wenn ein gegen oder ohne seinen Willen aufgenommener Kandidat mit anderen, noch dazu einfachen Mitteln seine Streichung erreichen kann. Macht er von seinem Recht nach § 21 Abs 3 letzter Halbsatz BRWO nicht Gebrauch, gilt er als der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmend und kann nicht im nachhinein die Betriebsratswahl anfechten.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 230/90  
Entscheidungstext OGH 05.12.1990 9 ObA 230/90  
Veröff: ecolex 1991,271

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0051135

## Dokumentnummer

JJR\_19901205\_OGH0002\_009OBA00230\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)